

**RICHTLINIEN der Gemeinde Seefeld**  
**für das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie**  
**im Gemeindegebiet**

Stand: 01.01.2023

## **Präambel**

Die Gemeinde Seefeld hat 1999 ein Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie ins Leben gerufen. Ziel war und ist es mit allen erforderlichen Mitteln die Umwelt zu schonen und die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes voranzutreiben.

Aufbauend auf einer stetigen Änderung der Richtlinien werden aktuelle Herausforderungen des Umweltschutzes unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels aufgegriffen. Das Förderangebot orientiert sich dabei an umfassend konzipierten Förderthemen, die kontinuierlich an die sich verändernden Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden. Die Gemeinde Seefeld fördert dementsprechend innovative, lösungsorientierte und sichtbare Vorhaben.

Die geförderten Projekte sollen nachhaltige Effekte in der Praxis erzielen, Impulse geben und weitere, noch unentschlossene, Bürger zur Nachahmung anregen.

Umweltschutz soll hierbei auch als Gesundheitsschutz verstanden werden.

Deshalb ist es sehr wichtig ökologische Baumaterialien (z.B. Holzfaserplatten, Zellulose Einblas-Dämmstoffe etc.) zu verwenden. Diese sollten mind. einen Material-Anteil von 80 Prozent an nachwachsenden und zertifizierten Rohstoffen haben. Weitestgehend verzichten sollte man hier auf Materialien wie z.B. Styropor, Styrodur oder Hartschaumplatten.

## **I. Verfahren**

### **1. Verfahrensabwicklung:**

1.1 An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden auf Wunsch durch den Arbeitskreis Energie der Agenda 21 oder dem für die Gemeinde tätigen Energieberater in einer Erstberatung kostenlos vorberaten. Die Beratung erfolgt immer nach den neuesten gesetzlichen Vorgaben, die entsprechend bekannt gegeben werden.

1.2 Der **Förderantrag** ist unter Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung (siehe Ziffer 4.5) bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde **einzureichen**. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist ist nur möglich, wenn ein Förderbescheid der BAFA erforderlich ist und sich dieser verzögert.

1.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des Zuschusses mit den gemäß Ziffer 4.5 erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde einen Sachverständigen hinzuziehen.

*Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.*

1.4 Eine Förderung durch die Gemeinde ist auch neben anderen staatlichen Förderungen möglich, insgesamt darf die Mehrfachförderung nicht zu einer Überdeckung führen.

### 1.5 Kein Rechtsanspruch auf Förderung:

Bei dem Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Seefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs **der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge**.

## II. Förderungsgrundsätze

### 2. Anwendungsbereiche und Ziele:

Gefördert werden können Maßnahmen innerhalb des **Gemeindegebietes** von Seefeld in allen nicht widerrechtlich erbauten **Wohngebäuden**, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bei Neubauten. Ziel des Programms ist die **Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie**.

Ebenfalls soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Gemeindeglieder zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

### 3. Förderungsfähige Maßnahmen:

#### **3.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle**

3.1.1 Gefördert wird eine umfassende Energieberatung, d.h. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) durch einen Energieeffizienzexperten. Die nachgewiesene BAFA-Förderung wird auf insgesamt 90% (die Hälfte des Restbetrages) aufgestockt.

Förderhöhe:

Maximal 2.000.- Euro (EFH) bzw. 2.500 (MFH).

Fördervoraussetzung:

Die Umsetzung mind. 1 Maßnahme aus dem ISFP.

Diese Förderung kann nur 1 Mal gewährt werden.

3.1.2 Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches.

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Erneuerung, Einsatz und Ersatz von Fenstern, Außentüren und -toren

Fördervoraussetzung ist die erfolgte Umsetzung einer oder mehrerer der o.g. Einzelmaßnahmen entsprechend Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die durch einen Energieberater (Energieeffizienz-Experte) beim BAFA im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) eingereicht wurden. Maßgeblich zur Förderungsbewilligung ist der BAFA-Förderbescheid (Bestätigung der gewährten Förderung entsprechend des eingereichten Verwendungsnachweises und der eingereichten Abschlussrechnungen).

BAFA Zuwendungsbescheid oder Verwendungsnachweis alleinig sind nicht ausreichend.

Es ist eine Förderung in Höhe von 10% der anrechenbaren förderfähigen Kosten entsprechend des BAFA Förderbescheids möglich; maximal 7.000,- Euro

### **3.2 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)**

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. Förderfähig sind:

- Solarkollektoranlagen
- Wärmepumpen (unter Nachweis der Nutzung von zertifiziertem Ökostrom bei Inbetriebnahme)
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Brennstoffzelle unter Nachweis der Nutzung von Biogas bei Inbetriebnahme)
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) ohne Einbindung einer Biomasseheizung
- Anschluss an ein Gebäude- Quartier- oder Wärmenetz
- Blockheizkraftwerke (unter Nachweis der Nutzung mit erneuerbaren Energieträgern)

Nicht gefördert werden:

- Biomasseheizungen (Holzpellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzheizung)
- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen
- Der Ersatz von Ölheizungen, da hier die staatliche Förderung mit höheren Fördersummen in Anspruch genommen werden kann.

Fördervoraussetzung ist der Nachweis der erfolgten Umsetzung durch eine Fachfirma sowie entsprechende Zusatznachweise soweit lt. o.g. Fördervoraussetzung notwendig (z.B. Bezugsnachweise Energieträger, Fachunternehmererklärung, etc).

Es ist eine Förderung in Höhe von 5% der Investitionskosten für o.g. Maßnahmen bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000 möglich.

#### **3.2.1 Heizungsoptimierung:**

3.2.1.1 Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems einer mindestens 2 Jahre alten Anlage zur Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird.

#### **3.2.1.2 Gefördert werden:**

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Bafa-Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Fördervoraussetzung ist die erfolgte Umsetzung einer der o.g. Einzelmaßnahmen, die durch einen Energieberater (Energieeffizienz-Experte) beim BAFA im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (ISFP) eingereicht wurde. Maßgeblich zur Förderungsbewilligung ist der BAFA-Förderbescheid (Bestätigung der gewährten Förderung entsprechend des eingereichten Verwendungsnachweises).

Es ist eine Förderung von 10% der anrechenbaren förderfähigen Kosten entsprechend des BAFA Förderbescheids bis zu einem Maximalbetrag von EUR 2.000,- möglich.

### **3.3 PV und Energiespeicher:**

Gefördert werden:

3.3.1 Neu installierte PV-Anlagen nur inklusive fest verbauter Speichermedien mit intelligenter Steuerung zur Steigerung des Anteils eigengenutzter Solarenergie aus PV-Anlagen.

3.3.2 Neuinstallation eines Speichers für vorhandene Anlagen.

Höhe des Zuschusses: 15% der Investitionskosten, max. 3.500,- €

3.3.3 Einrichtung von Mieterstromanlagen ab 4 Wohneinheiten mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag von 3.000,- Euro zur Kompensation der erhöhten Aufwendungen.

3.3.4 PV-Balkonkraftwerke mit einem Pauschalbetrag von 75,- € für ein Modul und 150,- € für zwei Module.

### **3.4 Sondermaßnahmen:**

Die Gemeinde behält sich vor, auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen. (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, etc). Über Investitionen für eine mögliche Förderung unter 2.000,- € entscheidet die Verwaltung.

### **3.5 Nutzung von Regenwasser:**

Die gesamten Aufwendungen zur Nutzung von Regenwasser zum Beispiel für Gartengießen, für Toilette oder Waschmaschine wird ab einer Investitionssumme von mindestens 1.000,- € gefördert. Der Zuschuss beträgt 10% der Gesamtkosten, maximal 1.000,- €.

## **4. Fördervoraussetzungen:**

Achtung: Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die im Ergebnis über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

### **4.1 Prüfung der Maßnahmen:**

Die Beurteilung der beantragten Energiesparmaßnahmen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen Ingenieur. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor.

### **4.2 Ausschluss der Förderung:**

**Nicht gefördert werden:**

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen.
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen.
- Maßnahmen bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc.

- Gesetzlich geforderte Maßnahmen.

#### 4.3 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind Kosten entsprechend der eingereichten Rechnungen.

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 8.000,- € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude. (Ausnahme: Maßnahmen nach 3.3)

*Maßgebend für die Auszahlung ist der Nachweis der bezahlten Abschlussrechnungen.*

Eine **nachträgliche** Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist nicht möglich. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen.

#### 4.4 Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Text Ziff. 4.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer. Wird eine Hausverwaltung mit der Antragstellung beauftragt, sind entsprechende Vollmachten aller Eigentümer erforderlich. Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten gemäß Nr. 3.2 bis 3.5 sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4.5 Erforderliche Nachweise:

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Prüfung des Antrages in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind. Diese sind unter anderem: die vollständige, nachprüfbare Abschlussrechnung; Individueller Sanierungsfahrplan (ISFP) und/oder BAFA- oder sonstige Bewilligungsbescheide; Nachweise über die Inbetriebnahme

#### 4.6 Sonstiges:

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich

Abkürzungen:

EH = Einfamilienhaus

REH = Reiheneckhaus

ZFH = Zweifamilienhaus

RMH = Reihenmittelhaus

DHH = Doppelhaushälfte

MFH = Mehrfamilienhaus mit mehr als 2 Wohneinheiten

WE = Wohneinheit mit mind. 50 m<sup>2</sup>